

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Förderkreis Jugendbasketball im VfL Hameln"
- 1.2 Sein Sitz ist in Hameln.
- 1.3 Er wurde am 25. Oktober 1995 gegründet.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Förderkreis unterstützt die Aufgaben im Jugendbereich der Basketballabteilung des VfL Hameln.
Die Unterstützung erfolgt als Sach- und Finanzhilfe.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.4 Die Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Zu den Aufgaben des Förderkreises im Rahmen der Unterstützung der Jugendarbeit in der Basketballabteilung des VfL Hameln gehören z.B. Kostenübernahme oder Zuschüsse für die Beschäftigung von Jugendtrainern, Anschaffung von Sportgeräten und Sportbekleidung, Unterstützung für die Zuverfügungstellung von Fahrzeugen und Sportanlagen sowie die Übernahme von Reisekosten für Trainer, Betreuer und Spieler. Die Förderung des bezahlten Sports erfolgt dagegen nicht.
Der "Förderkreis Jugendbasketball" behält sich ein Mitspracherecht beim Einsatz der Hilfe sowie die Überwachung und Nachprüfung des Einsatzes vor.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person mit schriftlichem Antrag beim Vorstand erwerben, sofern sie sich zur Anerkennung dieser Satzung durch Unterschrift bekennt.
Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Förderkreisvorstandes erworben und beginnt rückwirkend ab 01.01. eines jeden Jahres.
Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im VfL Hameln ist nicht erforderlich.
- 3.2 Die Mitgliedschaft kann durch Kündigung zum Jahresende, durch Ausschluß oder durch Tod enden.
Die Kündigung muß gegenüber dem Vorstand spätestens bis zum 30. Sept. schriftlich erfolgen.
Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im voraus erhoben.
Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Beitragserhebung erfolgt durch Bankeinzug.

§ 5 Organe des Förderkreises

Die Organe des Förderkreises sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Den Vorstand im Sinne des § 26 II BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
- 6.2 Der weitere Vorstand besteht aus dem Abteilungsleiter Basketball des VfL Hameln, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- 6.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 6.4 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- 6.5 Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich, bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 6.6 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 6.7 Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.
Das Vermögen und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, den Abteilungsleiter Basketball des VfL Hameln im Verhinderungsfall durch den Kassenwart einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel eine Woche vorher schriftlich zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Entscheidungen des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen.
- 7.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder dieses schriftlich mit Angabe von Gründen beantragt.
- 7.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7.4 Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart werden im Gründungsjahr für ein Jahr, danach ebenfalls für zwei Jahre gewählt.

- d) Die Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

- e) Jede Änderung der Satzung kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

- f) Die Entscheidung über eingereichte Anträge,

- g) die Auflösung des Vereins.

7.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Basketballabteilung des VfL Hameln von 1849 e.V. Fahlte 4-6, 31787 Hameln, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Gerichtsstand - Amtsgericht Hameln

Hameln, den 25. Oktober 1995